

# **Benutzungsordnung für die Lehenbachhalle**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Lehenbachhalle ist Eigentum der Gemeinde Winterbach.
2. Der Schul- und Pausenhof dient nicht der Benutzung, ausgenommen zu Parkzwecken außerhalb des Schulbetriebs.
3. Die Halle, die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte werden von der Gemeinde verwaltet.
4. Die Halle ist während der Schul-Sommerferien geschlossen. Sofern erforderlich, kann sie auch in den übrigen Schulferien geschlossen werden.
5. Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung der Halle. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
6. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den dazugehörenden Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
7. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

## **§ 2 Überlassung der Halle**

1. Die Halle dient in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Winterbach.
2. Die Benutzung der Halle wird außerdem zum Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen von örtlichen und auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
4. Die regelmäßige Benutzung der Halle durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.
5. Die regelmäßige Benutzung der Halle darf nur erfolgen, wenn von der entsprechenden Abteilung mindestens 10 Personen anwesend sind.

6. Ballspiele sind nur mit Softbällen zulässig.
7. Anträge auf Überlassung der Halle sind schriftlich beim Bürgermeisteramt, spätestens einen Monat vor der Veranstaltung, zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.
8. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
9. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend. Benutzungsanträge können maximal ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden. Abweichend davon ist für das folgende Kalenderjahr ein Benutzungsantrag erst zulässig, wenn die Termine für den Veranstaltungskalender des betreffenden Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung bekannt sind. Veranstaltungen die im Veranstaltungskalender aufgeführt sind, genießen Vorrang.

Meisterschaften der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. sonstigen Veranstaltungen vor.

10. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuersicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
11. Wird die Halle aus besonderem Anlass oder durch gemeindeeigene Zwecke benötigt, so ist sie von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.
12. Eine ausschließliche Benutzung des Foyers der Halle ist nur Winterbacher Personen/Vereinen gestattet. Die Nutzung darf zudem nur außerhalb der Schulzeiten erfolgen. Die Bewirtung ist in eigener Regie zulässig.

### **§ 3 Benutzung**

1. Der Vertragsgegenstand wird in einem dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich rügt.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Die Küche und der Getränkeausgaberaum kann von den Winterbacher Vereinen grundsätzlich benutzt werden. Die Vereine sind gehalten, für die Bewirtschaftung Personen mit entsprechender Küchenpraxis bzw. Fachwissen ein-

zusetzen. Bei Nutzung durch sonstige Benutzer hat die Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken durch einen ortsansässigen Gastronomiebetrieb oder eine örtliche Metzgerei zu erfolgen. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4. Der Veranstalter muss vor und nach der Benutzung der Halle das Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit überprüfen und fehlendes Inventar unaufgefordert dem Hausmeister mitteilen. Die Zahl des vorhandenen Inventars kann aus einer Liste, die in der Küche aufliegt, entnommen werden. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes fehlendes Inventar.
5. Das Stuhl- und Tischlager steht unter Verschluss des Hausmeisters. Der Bedarf ist rechtzeitig beim Hausmeister anzumelden. Das Aufstellen der Tische und Stühle muss vom Veranstalter vorgenommen werden, ebenso die Entfernung derselben.
6. Beim Benutzen der Halle durch die Schule, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen und die Schlüssel dem Hausmeister zurückzugeben.
7. Der Schule stehen sämtliche festeingebauten und beweglichen Turngeräte und Kleingeräte zur Verfügung. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.
8. Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die festeingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Benutzung von Softbällen, Keulen, Sprungseilen usw. ist gestattet. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.
9. Die Schule, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichtes, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen.
10. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Halle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
11. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert das Bürgermeisteramt darüber und verkauft die Eintrittskarten. Dabei dürfen die festgesetzten Zuschauerhöchstzahlen

- len (bei Bestuhlung 340 Sitzplätze, bei Betischung 240 Sitzplätze) nicht überschritten werden. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal. Ein ausreichender Sanitätsdienst und Feuerwachendienst kann verlangt werden.
12. Bauliche Veränderungen an oder in der Halle sind nicht gestattet.
  13. Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Genehmigung des Hausmeisters. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
  14. Der Veranstalter hat die Halle und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Tische müssen abgewaschen, die Stühle trocken abgewischt werden. Tische und Stühle sind zu stapeln und aufzuräumen. Nach Beendigung der Aufräumarbeiten ist dem Hausmeister der Schlüssel zu übergeben.
  15. Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben, insbesondere sind der Boden, sowie die Küchenmöbel und sofern erforderlich die Wände abzuwaschen. Die Küchengeräte einschließlich Geschirr sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen.
  16. Bei Veranstaltungen am Samstagabend muss die Halle in der Regel bis spätestens Sonntag, 9.00 Uhr, aufgeräumt und gereinigt sein, während bei Veranstaltungen an sonstigen Abenden das Aufräumen und Reinigen der Halle bis spätestens 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages erforderlich ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
  17. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss das Hoflicht eingeschaltet, die Toiletten aufgeschlossen und das Licht in der Halle eingeschaltet werden.
  18. Bei Beginn der Veranstaltung wird die Notausgangstüre aufgeschlossen. Die Nebenräume bleiben während der Veranstaltung geschlossen.
  19. Nach Beendigung der Veranstaltung muss die Notausgangstüre wieder verschlossen, die Mikrofonanlage (falls gebraucht), die Beleuchtung auf der Bühne und die gesamte Hallenbeleuchtung ausgeschaltet werden.
  20. Beim Verlassen der Halle ist das Hoflicht auszuschalten und die Eingangstür zu verriegeln und zu verschließen.
  21. Die Heizungs- und Lüftungsanlage sowie die Beleuchtungs- und Beschallungsanlage darf in der Regel nur vom Hausmeister oder von ihm eingewiesenen Personen des Veranstalters bedient werden.

#### § 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Der Hausmeister hat – soweit er bei den Veranstaltungen anwesend ist – für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu verweisen. Dieselben Rechte haben die mit der Verwaltung des Bürgerhauses beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
3. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z. B. Sperrholzplatten mit mindestens 10 cm Durchmesser) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person. Die Verwendung von harzhaltigen oder sonstigen klebrigen Materialien, z. B. bei Handballspielen, ist zum Schutz des Bodens verboten. Bei Einsatz der Stühle ist zu kontrollieren, ob an sämtlichen Stuhlbeinen die für den Schutz des Bodens erforderlichen Schutzkappen angebracht sind. Sofern diese fehlen dürfen die Stühle nicht verwendet werden. Sofern in der Halle oder den Nebenräumen ein Barbetrieb stattfindet, ist im Bereich der Bartheke eine ausreichend große Bodenabdeckung stolpersicher und rutschfest zu verlegen. Der Bereich, welcher abgedeckt werden muss, wird im Einzelfall durch die Verwaltung nach Benennung des genauen Standorts der Bartheke(n) festgelegt. Sofern in der Halle brennbare Gegenstände wie Fackeln, Wunderkerzen o. ä. oder Flüssigkeiten verwendet werden, ist der Hallenboden in ausreichenden Umfang mit einer geeigneten Abdeckung vor Beschädigungen zu schützen.
4. Turn- und Spielgeräte jeglicher Art dürfen nicht ins Freie gebracht werden.
5. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
6. Getränke und Nahrungsmittel dürfen in der Halle nicht eingenommen werden. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen an Tischen in der Halle gegessen wird, oder bei denen an der Theke Getränke zur Erfrischung abgegeben werden (z. B. in Pausen während Theaterveranstaltungen). Dem Hausmeister ist der Ausschank von Getränken nicht erlaubt.

7. Die abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich Duschen und Ankleiden Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr und Freitag und Samstag um 2 Uhr. Ausgenommen davon sind genehmigte Einzelveranstaltungen.

### **§ 5 Verhalten in der Sporthalle**

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Rauchen in der Halle und in den dazugehörenden Nebenräumen,
  - b) das Mitbringen von Tieren,
  - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art (Sondergenehmigung kann beantragt werden),
  - d) das Verkaufen oder Abgeben von Getränken bei Übungsstunden.

### **§ 6 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 7 Haftung, Beschädigung**

1. Die sportliche Betätigung und die sonstige Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Gemeinde überlässt die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
6. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
7. Die Haftungsbestimmungen der Abs. 2 und 5 finden auf die Schule keine Anwendung, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt.
8. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände oder Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
9. Jeder entstandene Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Halle sowie Außenanlagen ist sofort dem Hausmeister zu melden.
10. Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen. Im Einzelfall kann auch der Abschluss einer ausreichend bemessenen Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangt werden, die vor der Veranstaltung nachzuweisen ist.

### **§ 8 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Halle zeitlich befristen oder auf Dauer untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 9 Benutzungsentgelt**

1. Die Benutzung der Halle einschließlich der Umkleieräume und Duschanlagen ist für den Turn- und Sportunterricht der Schule frei.
2. Für die Benutzung der Halle einschließlich der Umkleieräume und Duschanlagen durch die Vereine und sonstigen Benutzer wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung der Lehenbachhalle in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Regelungen über die Benutzung der Lehenbachhalle werden zu diesem Zeitpunkt abgelöst.